

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1935	Nr. 82
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 35	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht	1035
18. 7. 35	Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses	1035
22. 7. 35	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landespolizei	1037

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Vereidigung
der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht.
Vom 20. Juli 1935.

Die Reichsregierung hat folgende Änderung des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 785) beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Der Diensteid der Soldaten der Wehrmacht lautet:

„Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, daß ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.“

München, den 20. Juli 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichskriegsminister

von Blomberg

Vierte Verordnung zur Ausführung
des Gesetzes zur Verhütung erbkranken
Nachwuchses.
Vom 18. Juli 1935.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wird zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10a des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Unfruchtbarmachung sollen nach Möglichkeit gleichzeitig durchgeführt werden.

Artikel 2

Der Unterbrechung der Schwangerschaft im Sinne des § 14 des Gesetzes steht die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes gleich.

Artikel 3

Die Einwilligung zur Schwangerschaftsunterbrechung nach § 10a und zur Unfruchtbarmachung, Schwangerschaftsunterbrechung oder Entfernung der Keimdrüsen nach § 14 des Gesetzes ist von demjenigen zu erklären, an dem der Eingriff vorgenommen werden soll. Kann ihm nach Ansicht des Arztes die Bedeutung der Maßnahme nicht verständlich gemacht werden, so ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Pflegers erforderlich.